

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Hermann Bachmaier, Doris Barnett, Klaus Barthel (Starnberg), Dr. Axel Berg, Hans-Werner Bertl, Klaus Brandner, Willi Brase, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Ursula Burchardt, Peter Dreßen, Dr. Peter Eckhardt, Lothar Fischer (Homburg), Konrad Gilges, Wolfgang Grotthaus, Hans-Joachim Hacker, Hubertus Heil, Rolf Hempelmann, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Walter Hoffmann (Darmstadt), Renate Jäger, Dr. Uwe Jens, Volker Jung (Düsseldorf), Ulrich Kasparick, Anette Kramme, Angelika Krüger-Leißner, Ernst Küchler, Dr. Uwe Küster, Ute Kumpf, Werner Labsch, Christine Lambrecht, Brigitte Lange, Christian Lange (Backnang), Erika Lotz, Winfried Mante, Dirk Manzewski, Lothar Mark, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Christian Müller (Zittau), Andrea Nahles, Dietmar Nietan, Leyla Onur, Adolf Ostertag, Albrecht Papenroth, Margot von Renesse, Renate Rennebach, Dr. Edelbert Richter, René Röspel, Dr. Ernst Dieter Rossmann, Birgit Roth (Speyer), Thomas Sauer, Dr. Hansjörg Schäfer, Siegfried Scheffler, Heinz Schmitt (Berg), Silvia Schmidt (Eisleben), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Olaf Scholz, Richard Schuhmann (Delitzsch), Bodo Seidenthal, Erika Simm, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Ditmar Staffelt, Joachim Stünker, Jörg Tauss, Hedi Wegener, Wolfgang Weiermann, Dr. Rainer Wend, Lydia Westrich, Dr. Margrit Wetzels, Klaus Wiesenbögel, Brigitte Wimmer (Karlsruhe), Engelbert Wistuba, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Grietje Bettin, Dr. Thea Dückert, Hans-Josef Fell, Dr. Reinhard Loske, Irmgard Schewe-Gerigk, Christian Simmert, Hans-Christian Ströbele, Helmut Wilhelm (Amberg), Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

A. Problem

Das Gesetz dient dazu, die bisherige Regelung der Rechte an Erfindungen von Hochschullehrern (das „Hochschullehrerprivileg“ des § 42 ArbEG) an die veränderten Rahmenbedingungen der Hochschulforschung anzupassen.

Nach bisheriger Rechtslage sind Erfindungen von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen, die von ihnen in dieser Eigenschaft gemacht werden, freie Erfindungen. Diese Regelung gibt den genannten Personen die freie Verfügungsbefugnis über die von ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit gemachten Erfindungen. Bei

Schaffung des bisherigen § 42 ArbEG im Jahre 1957 bezweckte der Gesetzgeber, mit dieser Sondervorschrift dem Schutze der Lehr- und Forschungsfreiheit an der Hochschule zu dienen und den Erfindergeist an der Hochschule durch die Sonderstellung des Hochschullehrers anzuregen. Beide Prämissen tragen diese Ausnahmeregelung nach heutiger Einschätzung nicht mehr. Die grundrechtlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre erfordert nicht, dass den Forschern an Hochschulen die unbeschränkte Rechtsinhaberschaft an ihren dienstlich gemachten Forschungsergebnissen eingeräumt werden müsste. Es sind auch keine Anzeichen dafür ersichtlich, dass die wissenschaftlichen Leistungen und die Leistungsfähigkeit deutscher Hochschulforschung in Verbindung mit dem Hochschullehrerprivileg stünden.

Geändert hat sich zudem das forschungs- und wirtschaftspolitische Umfeld der Hochschulen. Hochschulen sind nicht mehr Stätten reiner Grundlagenforschung. Die staatlich finanzierte Forschung dient neben der wissenschaftlichen Erkenntnis als solcher auch der Eröffnung neuer Chancen für Innovation und damit der Stimulierung von Neuerungen im wirtschaftlichen Bereich. Daher gehört die Förderung des Wissens- und Technologietransfers zu den grundlegenden Aufgaben der Hochschulen (§ 2 Abs. 7 Hochschulrahmengesetz).

Zur Überführung von Forschungsergebnissen in wirtschaftliche Nutzung ist es in aller Regel unerlässlich, dass solche Erfindungen durch ein Patent- oder Gebrauchsmusterrecht gesichert werden. Erst der Patent- oder Gebrauchsmusterschutz gibt begründete Aussicht auf Überführung kommerziell verwertbarer Forschungsergebnisse in wirtschaftliche Wertschöpfung. Dies ist nach der gegenwärtigen Rechtslage wegen des in § 42 ArbEG enthaltenen Sonderrechts für Hochschullehrer, das diesen die freie Verfügungsbefugnis über ihre in dienstlicher Eigenschaft gemachten Erfindungen gibt, nicht gewährleistet. Gleichzeitig wird die Mehrzahl der Erfindungen im Hochschulbereich dem Zugriff der Hochschule entzogen. Dies macht es für Hochschulen in den meisten Fällen wirtschaftlich uninteressant, eine Patentinfrastruktur aufzubauen und die Verwertung von Forschungsergebnissen gezielt zu betreiben.

Ziel dieses Gesetzes ist es, den Wissens- und Technologietransfer an den Hochschulen zu fördern und damit zu mehr Innovation beizutragen. Zu diesem Zweck soll den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, alle wirtschaftlich nutzbaren Erfindungen in ihrem Bereich schützen zu lassen und auf dieser Basis stärker und effektiver als bisher einer industriellen Verwertung zuzuführen. Gleichzeitig sollen alle Hochschul-Erfinder durch eine Besserstellung bei der Erfindervergütung motiviert werden, aktiv an der Schutzrechtserlangung und Verwertung ihrer Erfindungen mitzuwirken.

Diese Änderungen sollen schnell erfolgen. Die Verbesserung der Erfassung und Verwertung von Hochschulerfindungen ist ein vordringlich zu bewältigendes Problem, das wegen des langen organisatorischen Vorlaufs keinen Aufschub verträgt. Zudem ist die Diskussion zu diesem Themenkomplex nach einer intensiven Behandlung in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung nunmehr abgeschlossen. Schließlich besteht nur jetzt eine auf den Zeitraum 2001 bis 2003 begrenzte Möglichkeit, den Aufbau von Patent-Infrastruktur an Hochschulen mit Bundesmitteln im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms zu unterstützen. Daher soll die Novellierung dieses Sonderbereichs des Arbeitnehmererfindungsgesetzes von der geplanten generellen Überarbeitung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen abgekoppelt und vorgezogen werden.

B. Lösung

Durch Änderung der bisherigen Sonderregelung für Hochschullehrer, frei über die Anmeldung und Verwertung ihrer Erfindungen entscheiden zu können, sol-

len die Hochschulen die Möglichkeit erhalten, solche Erfindungen zur Verwertung an sich zu ziehen. Dadurch soll die Menge der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Erfindungen wesentlich erhöht werden. Die Möglichkeit umfassender Inanspruchnahme aller an der Hochschule anfallenden Erfindungen schafft die Voraussetzungen dafür, dass im Hochschulbereich der Aufbau eines aus Verwertungserlösen finanzierten Patent- und Verwertungswesens in Angriff genommen werden kann.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Gesetzesänderung entstehen für den Bundeshaushalt keine Kosten.

Für die Länderhaushalte entstehen unmittelbare Kosten für Dienstleistungen zur Patentierung und Verwertung von Forschungsergebnissen. Mittelbare Kosten entstehen bei der Schaffung eines hochschulspezifischen Patent- und Verwertungssystems. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Einnahmen durch erfolgreiche Verwertungen mittel- bis langfristig die Kosten der Schutzrechtserteilung und Verwertung übersteigen werden. Der Bund wird im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms finanzielle Hilfen für den notwendigen Anschub geben.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„Besondere Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen § 42“.

b) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„Übergangsvorschrift § 43“.

c) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 (weggefallen)“.

2. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Besondere Bestimmungen für Erfindungen
an Hochschulen

Für Erfindungen der an einer Hochschule Beschäftigten gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Der Erfinder ist berechtigt, die Dienstleistung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu offenbaren, wenn er dies dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel einen Monat zuvor, angezeigt hat. § 24 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

2. Lehnt ein Erfinder aufgrund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Veröffentlichung seiner Dienstleistung ab, so ist er nicht verpflichtet, die Erfindung dem Dienstherrn zu melden. Will der Erfinder seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichen, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung unverzüglich zu melden.

3. Dem Erfinder bleibt im Fall der Inanspruchnahme der Dienstleistung ein nichtausschließliches Recht

zur Benutzung der Dienstleistung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit.

4. Verwertet der Dienstherr die Erfindung, beträgt die Höhe der Vergütung dreißig vom Hundert der durch die Verwertung erzielten Einnahmen.

5. § 40 Nr. 1 findet keine Anwendung.“

3. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Übergangsvorschrift

(1) § 42 in der am ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens und Fundstelle des Gesetzes) geltenden Fassung dieses Gesetzes findet nur Anwendung auf Erfindungen, die nach dem ... (Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes) gemacht worden sind. Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen, in denen sich Professoren, Dozenten oder wissenschaftliche Assistenten an einer wissenschaftlichen Hochschule zur Übertragung der Rechte an einer Erfindung gegenüber einem Dritten vor dem ... (Einsetzen: Datum Kabinettsbeschluss) vertraglich verpflichtet haben, § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der bis zum ... (Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung, bis zum ... (Einsetzen: 1 Jahr nach Inkrafttreten) weiter anzuwenden.

(2) Für die vor dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) von den an einer Hochschule Beschäftigten gemachten Erfindungen sind die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der bis zum ... (Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung anzuwenden. Das Recht der Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten an einer wissenschaftlichen Hochschule, dem Dienstherrn ihre vor dem ... (Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes) gemachten Erfindungen anzubieten, bleibt unberührt.“

4. § 44 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der zentrale Anteil erfinderischer Ergebnisse an Hochschulen stammt aus Arbeiten von Hochschullehrern oder wird unter Beteiligung von Hochschullehrern erzielt. Die Erfindungen von Hochschullehrern sind nach geltendem Recht (§ 42 ArbEG = Gesetz über Arbeitnehmererfindungen; ohne Gesetzesbezeichnung zitierte Vorschriften sind solche des ArbEG) freie Erfindungen, auf die der Dienstherr keine Zugriffsmöglichkeit hat. Über die Verwertung der Erfindung entscheidet allein der Hochschullehrer, er muss persönlich die Kosten und Risiken einer Schutzrechtsanmeldung und Verwertung tragen, ihm stehen die wirtschaftlichen Früchte im Fall erfolgreicher Verwertung zu; andererseits hat er auch das Recht, auf schutzrechtliche Sicherung und Verwertung völlig zu verzichten.

Gerade letzteres geschieht häufig. Grund hierfür ist zum einen die nachvollziehbare Scheu vor den Kosten, dem Risiko und dem zeitlichen Aufwand für den Schutz und die Verwertung von Forschungsergebnissen. Viele Hochschullehrer verfügen derzeit auch nicht über ausgeprägtes Patent- und Verwertungswissen. Schließlich steht in vielen Fällen für den Hochschullehrer die frühestmögliche Publikation seiner Ergebnisse im Vordergrund des Interesses. Eine Veröffentlichung ohne vorhergehende Patentanmeldung macht die Erfindung aber zum Stand der Technik; dies führt – mangels einer Neuheitsschonfrist im deutschen und europäischen Patentrecht – dazu, dass eine spätere Patentanmeldung mangels patentrechtlicher Neuheit zurückgewiesen werden würde.

Der Großteil der Hochschulerfindungen unterliegt damit nach geltendem Recht nicht der Verwertungsmöglichkeit der Hochschulen. Gleichzeitig kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Rechtsinhaber (Hochschullehrer, Dozenten und wissenschaftliche Assistenten) in hinreichendem Maße für die Erlangung eines patent- oder gebrauchsmusterrechtlichen Schutzes und die Verwertung der Erfindung Sorge tragen. Zudem lohnt sich für die Hochschulen unter den jetzigen gesetzlichen Bedingungen nicht der Aufbau eines Hochschulpatentwesens. Dies hat zur Folge, dass in der Regel auch solche Erfindungen, die nicht von dem durch § 42 begünstigten Personenkreis stammen, von den Hochschulen nicht in Anspruch genommen, sondern frei gegeben werden.

Dieser Zustand ist unter forschungs- und innovationspolitischen Gesichtspunkten nicht hinzunehmen.

Erforderlich ist daher, den Hochschulen zu ermöglichen, alle dort gemachten Erfindungen in Anspruch zu nehmen, zur Erteilung eines Schutzrechts anzumelden und einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht nicht den Weg der ersatzlosen Streichung des § 42 ArbEG. Damit würden alle Erfindungen und Erfinder im Hochschulbereich in vollem Umfang den allgemeinen Regelungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen unterstellt. Eine solche Lösung wäre rechts- und innovationspolitisch der falsche Weg.

Zum einen ist die völlige Gleichstellung des Hochschullehrers mit anderen Arbeitnehmer-Erfindern wegen der grundrechtlich geschützten Freiheit von Forschung und Lehre nicht möglich. Das Grundrecht des Artikels 5 Abs. 3 GG gebietet zwar nicht die Rechtsinhaberschaft des Hochschullehrers an seinen Forschungsergebnissen, denn die Forschungsfreiheit umfasst nicht das Recht auf kommerzielle Nutzung von Wissenschafts-Erfindungen. Berücksichtigt werden muss aber das aus der Forschungsfreiheit herzuleitende Recht auf negative Publikationsfreiheit, also das Recht des Wissenschaftlers, Ergebnisse seiner Arbeiten der Öffentlichkeit nicht mitzuteilen. Auch muss gewährleistet werden, dass die positive Publikationsfreiheit nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

Zum anderen soll durch die Neuregelung eine stimulierende Wirkung auf das Hochschul-Patentwesen und damit auf den Technologietransfer aus diesem Bereich ausgeübt werden. Dies erfordert eine auf die besondere Situation der Hochschulen ausgerichtete Regelung, die die Interessen und Bedürfnisse aller Beteiligten (Hochschule, Wissenschaftler, Wirtschaft, Allgemeinheit) angemessen berücksichtigt und gleichzeitig Hochschule und Forscher anregt, Forschungsergebnisse schützen zu lassen und zu verwerten.

Die Neuregelung unterstellt im Grundsatz die Erfindungen des gesamten Personals an Hochschulen den allgemeinen Regelungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen. Damit kann der jeweilige Dienstherr alle dort gemachten Erfindungen unbeschränkt oder beschränkt in Anspruch nehmen; eine Freigabe gegen Erlösbeteiligung entsprechend § 40 Nr. 1 ist für den Hochschulbereich allerdings verwehrt. Sonderregelungen sichern die positive und negative Publikationsfreiheit und eine für den Erfinder günstigere Erfindervergütung in Form einer der Höhe nach festgelegten Erlösbeteiligung. Der Erfinder behält zudem auch bei Inanspruchnahme seiner Erfindung ein Benutzungsrecht im Rahmen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit. Eine Übergangsregelung soll die Möglichkeit der Abwicklung oder Anpassung von Kooperationsverträgen gewährleisten, die von Hochschullehrern in der Vergangenheit geschlossen worden sind.

Durch die Gesetzesnovellierung sollen die rechtlichen Möglichkeiten der Hochschulen gestärkt werden. Bei Inanspruchnahme der Erfindung können sie bei erfolgreicher wirtschaftlicher Verwertung der Erfindung Einkünfte realisieren. Damit werden die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung eines Patent- und Verwertungswesens im Hochschulbereich geschaffen, das sich in einem im Laufe der Zeit immer größeren Maße aus Verwertungserlösen selbst finanzieren und sich im Endeffekt aus diesen Einkünften selbst tragen soll. Patentierung und Verwertung müssen vom jeweiligen Dienstherrn nicht selbst betrieben werden. Dieser kann sich für die Wahrnehmung dieser Rechte und Aufgaben externer Stellen bedienen und diese beauftragen. Entsprechende Regelungen bleiben den Ländern vorbehalten.

Für die Hochschulwissenschaftler stellt insbesondere die Regelung der Erfindervergütung in § 42 Nr. 4 ArbEG einen

erheblichen Anreiz dar. Sie werden im Fall der Verwertung ihrer Erfindung deutlich besser gestellt als bei einer Berechnung der Vergütung nach den allgemeinen Regeln. Gleichzeitig werden die Hochschullehrer der Aufgabe enthoben, die Erfindung auf eigene Rechnung zur Erteilung eines Schutzrechts anmelden und verwerten zu lassen. Es werden also nicht nur solche Hochschullehrer profitieren, die bisher keine Patentaktivitäten entfaltet haben. Auch patentaktive Hochschullehrer werden aufs Ganze gesehen besser gestellt, da ihnen das mit der Schutzrechtsanmeldung und Verwertung verbundene finanzielle Risiko abgenommen wird und sie zusätzlich noch in beträchtlichem Maße am Verwertungserlös partizipieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Vorschrift enthält die in der Inhaltsübersicht des Arbeitnehmererfindungsgesetzes erforderlichen Änderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 42 Besondere Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen)

Die Vorschrift bestimmt, dass die allgemeinen Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes für Erfindungen des Personals der Hochschulen grundsätzlich anwendbar sind. Der Dienstherr erhält damit das Recht, alle Dienstserfindungen der an der Hochschule Beschäftigten, auch der Hochschullehrer, in Anspruch zu nehmen. Damit unterliegen künftig alle Wissenschaftler der Meldepflicht für Erfindungen und haben bis zur Patentanmeldung oder Freigabe ihrer Erfindung durch die Hochschule eine Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse zurückzustellen. Die Nichtbeachtung der Meldepflicht oder eine vorzeitige Veröffentlichung sind Dienstpflichtverletzungen.

Das Recht des Dienstherrn zur Inanspruchnahme setzt eine Dienstserfindung voraus. Zu diesen gehören künftig insbesondere auch Erfindungen aus wissenschaftlicher Tätigkeit im Hauptamt. Frei sind Erfindungen, die der Wissenschaftler im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit macht. Nach wie vor frei sind Erfindungen, die privat getätigt werden, ohne dass ein dienstlicher Bezug vorhanden ist. Für die Abgrenzung im konkreten Einzelfall gelten die allgemeinen Grundsätze, ohne dass es einer Sonderregelung bedarf. Auch freie Erfindungen sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen (§ 18 ArbEG). Für die Inanspruchnahme und das Verfahren gelten die allgemeinen Regeln.

Die besonderen Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen betreffen alle Bediensteten einer Hochschule, unabhängig davon, ob es sich um Beamte oder Angestellte, wissenschaftliches oder technisches Personal handelt. Ausgenommen sind nur Gastdozenten, Doktoranden und Studenten, soweit sie nicht zusätzlich bei der Hochschule angestellt sind (z. B. als wissenschaftliche Hilfskräfte). Zu den Hochschulen gehören sowohl Universitäten als auch Fachhochschulen.

Für Beschäftigte ohne wissenschaftliche Tätigkeit führt die Einbeziehung in die Sonderregelungen des § 42 lediglich in Bezug auf die Vergütung zu einer Besserstellung gegenüber anderen Beamten und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst. Die übrigen Bestimmungen des § 42 dienen der Ge-

währleistung der verfassungsrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit und gelten deshalb nur für Personen, die in den Schutzbereich dieses Grundrechts einbezogen sind. Sie bleiben deswegen für nicht wissenschaftlich Tätige ohne Auswirkung.

Die Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs über die wissenschaftlich Tätigen hinaus ist geboten, um die Zielsetzung des Gesetzes, den Wissens- und Technologietransfer an den Hochschulen zu fördern und damit zu mehr Innovation beizutragen, zu erreichen. An Forschungsarbeiten an Hochschulen sind nicht nur Wissenschaftler beteiligt. Sie ist vielmehr durch eine Verzahnung von wissenschaftlichem und technischem Personal, das in Teams zusammenarbeitet, gekennzeichnet. Nur das wissenschaftliche Personal den neuen Regelungen zu unterstellen, hätte zur Folge, dass in ein und derselben Einrichtung je nach Erfinder unterschiedliche Methoden zur Ermittlung der Vergütung angewandt werden müssten. Dies wäre nicht nur in hohem Maße unbillig, da die Beiträge aller Beteiligten für das Forschungsergebnis maßgeblich sind, sondern würde auch zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Berechnung der Vergütung führen.

Zu § 42 Nr. 1

Die Regelung trägt der Forschungsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 GG Rechnung, die erst berührt wird, wenn der Wissenschaftler vor der Entscheidung steht, ob er seine Erfindung veröffentlichen möchte oder nicht (sog. positive und negative Publikationsfreiheit).

Die Vorschrift des § 42 Nr. 1 sichert die positive Publikationsfreiheit. Nach allgemeinen Regeln des Arbeitnehmererfindungsgesetzes müsste der Wissenschaftler seine Forschungsergebnisse so lange geheim halten, als die gemeldete Dienstserfindung nicht frei geworden ist (§ 24 Abs. 2). Damit käme bei einer Inanspruchnahme der Erfindung durch den Dienstherrn eine Veröffentlichung grundsätzlich bis zu dem Zeitpunkt nicht in Betracht, zu dem die technische Lehre offenkundig geworden ist, der Dienstherr auf weitere Geheimhaltung verzichtet hat oder die Schutzrechtsanmeldung offen gelegt worden ist. Eine solche Reduzierung der Publikationsfreiheit auf freigegebene Erfindungen würde das Publikationsrecht des Wissenschaftlers in unzulässiger Weise beschränken. Daher muss für die Lehr- und Forschungstätigkeit des Erfinders § 24 Abs. 2 ausgeschlossen werden.

Auf der anderen Seite muss der Wissenschaftler eine Veröffentlichung so lange zurückstellen, bis der Dienstherr die Schutzrechtsanmeldung nach § 13 Abs. 1 eingereicht hat. Eine Veröffentlichung des Forschungsergebnisses vor Einreichung einer Patentanmeldung würde nämlich die patentrechtliche Neuheit der Erfindung (§ 3 Patentgesetz – PatG –) zerstören und die Erteilung eines Patents auf Dauer verhindern. Eine unverzüglich und unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Interessen des Erfinders vorgenommene Patentanmeldung bewirkt im Regelfall eine nur geringfügige Verzögerung einer Publikation. Hat der Wissenschaftler ein besonderes Interesse an einer zügigen Veröffentlichung, gibt ihm § 42 Nr. 1 Satz 1 die Möglichkeit, bereits nach einer zumutbaren Wartezeit, die in der Regel einen Monat beträgt, sein Forschungsergebnis zu offenbaren.

Zu § 42 Nr. 2

Die Vorschrift sichert die negative Publikationsfreiheit. Mit jeder Patentanmeldung ist durch die zwingende Offenlegung der Anmeldung nach Ablauf von 18 Monaten nach Einreichung (§ 32 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Nr. 2 PatG) – sofern die Anmeldung nicht vorher zurückgezogen wurde – eine Veröffentlichung der Erfindung und damit auch der Forschungsergebnisse verbunden. Für das Gebrauchsmuster gilt Entsprechendes. Daher würde der Hochschullehrer in seiner negativen Publikationsfreiheit verletzt werden, wenn er sich dafür entscheidet, ein Forschungsergebnis auf Dauer geheim zu halten, der Dienstherr aber die Erfindung in Anspruch nehmen und eine Schutzrechtsanmeldung tätigen würde.

Um solche Verletzungen des Artikel 5 Abs. 3 GG auszuschließen, wird der Erfinder von seiner Meldepflicht befreit, wenn er aufgrund seiner Lehr- und Forschungstätigkeit (also aus wissenschaftlich-ethischen Gründen) eine Veröffentlichung seiner Erfindung ablehnt.

In einem solchen Fall hat auch der Hochschullehrer eine eigene Veröffentlichung, eine Schutzrechtsanmeldung oder Verwertung seines Forschungsergebnisses zu unterlassen. Will der Erfinder das Forschungsergebnis entgegen seiner früheren Absicht zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichen oder verwerten, hat er die Erfindung unverzüglich zu melden und eine bevorstehende Veröffentlichung rechtzeitig anzuzeigen. Die Unterlassung einer solchen Meldung oder Anzeige stellt eine Dienstpflichtverletzung dar.

Zu § 42 Nr. 3

Das dem Erfinder in jedem Fall verbleibende Benutzungsrecht für seine Forschungsergebnisse im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass die Erfindung im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeit gemacht wurde. Es ist angemessen, in jedem Fall eine Benutzung im wissenschaftlichen Bereich sicherzustellen. Da hier nur eine nichtkommerzielle Verwendung der Erfindung erfasst ist, wird die wirtschaftliche Nutzung des Forschungsergebnisses nicht beeinträchtigt. Auf der anderen Seite geht dieses Nutzungsrecht über das sog. Versuchsprivileg des § 11 Nr. 2 PatG hinaus: Nach dem Patentgesetz ist nur die Forschung an der geschützten Erfindung frei; das hier normierte Benutzungsrecht erlaubt nicht nur die Verwendung der Erfindung als Versuchsgegenstand, sondern auch deren Nutzung als Arbeitsmittel im Rahmen des Lehr- und Forschungsbetriebs des Erfinders.

Das Nutzungsrecht des Hochschullehrers besteht auch dann weiter, wenn die Erfindung bzw. das hierauf erteilte Patent an Dritte veräußert oder eine ausschließliche Lizenz erteilt wird.

Zu § 42 Nr. 4

Die Regelung normiert bei unbeschränkter Inanspruchnahme für Erfinder im Hochschulbereich eine im Vergleich zu den allgemeinen Regelungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen einfachere und den Besonderheiten der Forschungslandschaft angemessene Erfindervergütung. Verwertet der Dienstherr die Dienstleistung durch Patentverkauf oder Lizenzvergabe, wird die Höhe der Vergütung – in Abweichung von § 9 Abs. 2 – pauschal festgesetzt auf

30 Prozent des erzielten Verwertungserlöses. Ein Abzug der Schutzrechtserwirkungs-, -aufrechterhaltungs-, -verteidigungs- und -verwertungskosten findet dabei nicht statt. Dies stellt für die ganz überwiegende Mehrzahl der Verwertungsfälle einen erheblichen finanziellen Anreiz für die Hochschulmitarbeiter dar, Erfindungen zu tätigen und Dienstleistungserfindungen zu melden. Eine solche erlösbezogene Drittel-Regelung für Wissenschaftler hat sich im Forschungsbereich bereits in der Praxis bewährt. In der Max-Planck-Gesellschaft wird seit langem ein Drittel des Verwertungserlöses als Erfindervergütung gezahlt. Dieses Verfahren hat zur Steigerung des Patentaufkommens und damit zur vermehrten wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen beigetragen.

Für die Verwendung des bei der Hochschule verbleibenden Erlösanteils werden keine gesetzlichen Vorgaben gemacht. Dieser Teil des Erlöses dient zunächst zur Deckung der internen und externen Kosten der Schutzrechtserteilung und Verwertung; in der Verwendung der Einnahmen im Übrigen ist die Hochschule frei. Ein in der Forschung bewährtes Modell ist eine Verteilung, bei der von solchen Nettoerlösen zur Hälfte das jeweilige Institut profitiert, in dem die Erfindung gemacht worden ist, und zur Hälfte die Hochschule als Ganze, so dass im Ergebnis Hochschule, Hochschullehrer und Institut je ein Drittel des Erlöses erhalten („Drittelmodell“).

Durch die pauschale Vergütung in Höhe von 30 Prozent des Brutto-Verwertungserlöses findet eine Besserstellung der an einer Hochschule Beschäftigten gegenüber anderen Beschäftigten im öffentlichen Dienst und den Arbeitnehmern im privaten Dienst statt. Diese Besserstellung ist dadurch gerechtfertigt, dass nur auf diese Weise das gesetzgeberische Ziel einer Förderung des Patentwesens an Hochschulen und eine Förderung des Technologietransfers erreicht werden kann. Ein Anreiz für die Hochschullehrer zu forschen und die Forschungsergebnisse dem Dienstherrn zu melden kann nur auf finanziellem Wege erfolgen. Eine Vergütung in Höhe von 30 Prozent des Verwertungserlöses entspricht auch durchaus der Vergütung, die in außeruniversitären Forschungseinrichtungen gewährt wird.

Zu § 42 Nr. 5

Ausgeschlossen wird im Hochschulbereich die Anwendung von § 40 Nr. 1 ArbEG. Hiernach kann der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst eine angemessene Beteiligung am Ertrag der Dienstleistung in Anspruch nehmen, wenn dies vorher vereinbart wurde.

Ziel des Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen für den Aufbau eines Hochschul-Patentwesens zu schaffen. Dies setzt voraus, dass Hochschulen eine aktive Rolle im Patentgeschäft übernehmen. Eine Freigabe gegen Ertragsbeteiligung würde diesem Ziel widersprechen. Die Hochschule würde sich aller Möglichkeiten einer Verwertung begeben, könnte aber – ohne eigenes Engagement – an den Früchten einer vom Erfinder betriebenen Verwertung partizipieren. Der Erfinder stünde im Ergebnis nicht anders da als nach geltendem Recht: Er hätte alle Risiken der schutzrechtlichen Sicherung und Verwertung seiner Forschungsergebnisse zu tragen, wäre aber darüber hinaus mit der Erlösbeteiligung seines Dienstherrn belastet. Eine Freigabe nach

§ 40 Nr. 1 stünde damit im Gegensatz zu der mit diesem Gesetz bezweckten Förderung des Hochschulpatentwesens.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die durch Zeitablauf obsolet gewordene Übergangsvorschrift für Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge vor Inkrafttreten des Arbeitnehmererfindungsgesetzes am 1. Oktober 1957 wird gestrichen. An dieser Stelle wird eine Übergangsvorschrift eingefügt.

Zu § 43 Abs. 1

Die Vorschrift trifft Regelungen in Bezug auf neue, d. h. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemachte Erfindungen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes endet für Hochschullehrer, Dozenten und wissenschaftliche Assistenten die gesetzliche Anordnung, dass ihre Forschungsergebnisse freie Erfindungen darstellen. Nach Satz 1 unterliegen alle Erfindungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes fertig gestellt worden sind, grundsätzlich den neuen Vorschriften. Satz 2 sieht eine Ausnahme für Fälle vor, in denen sich Professoren, Dozenten oder wissenschaftliche Assistenten vor dem Zeitpunkt des Kabinettschlusses gegenüber Dritten zur Übertragung der Rechte an ihren Erfindungen verpflichtet haben. Auf die Erfüllung der von diesen Personen abgeschlossenen Kooperationsverträge (Lehrstuhlverträge u. Ä.) wirkt sich die Gesetzesänderung insoweit nicht aus, als es in solchen Verträgen um Erfindungen geht, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fertig gestellt wurden. Diese Erfindungen bleiben frei und damit der alleinigen Verfügungsgewalt des Hochschullehrers unterworfen.

Um die Abwicklung oder Anpassung von Kooperationsverträgen in Bezug auf Erfindungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes fertig gestellt wurden sachgerecht gestalten zu können, wird in Satz 2 eine Übergangsregelung geschaffen. Für neue, d. h. nach Inkrafttreten des Gesetzes gemachte Erfindungen, die Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen sind, gilt die bisherige Rechtslage noch für ein Jahr lang fort. Der in der Regelung genannte Stichtag (Tag des Kabinettschlusses) sichert, dass nur solche Verträge erfasst werden, bei denen die Vertragsparteien noch mit einer unveränderten Rechtslage rechnen konnten. Nur in solchen Konstellationen ist es angemessen, den Vertragsparteien zur Anpassung oder Abwicklung eine Übergangsfrist einzuräumen.

Zu § 43 Abs. 2

Die Vorschrift trifft Regelungen in Bezug auf alte, d. h. vor Inkrafttreten des Gesetzes gemachte Erfindungen. Satz 1 stellt klar, dass alle Erfindungen von Hochschullehrern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemacht worden sind, dem bisherigen Recht unterfallen und somit frei sind. An solchen Erfindungen bestehen auch nach Inkrafttreten des Gesetzes keine Rechte des Dienstherrn; zur Schutzrechtsanmeldung und Verwertung ist allein der Erfinder berechtigt.

An einer Reihe von Hochschulen bestehen Unterstützungsangebote, die Hochschullehrern bei der schutzrechtlichen Sicherung und Verwertung seiner Erfindung helfen. Eine Reihe solcher Fördermaßnahmen sieht vor, dass der Hoch-

schullehrer an die fördernde Einrichtung im Wege der vertraglichen Vereinbarung Rechte an seiner Erfindung überträgt. Satz 2 stellt – insbesondere mit Blick auf solche Fördermodelle – klar, dass die Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen des Hochschullehrers über seine nach geltendem Recht freien Erfindungen für solche Erfindungen auch weiterhin möglich bleibt.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die durch Zeitablauf obsolet gewordene Übergangsvorschrift für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (1. Oktober 1957) anhängig waren, wird ersatzlos gestrichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 9 GG. Zu dem Rechtsgebiet „gewerblicher Rechtsschutz“ gehören alle Rechtssätze, die dem Schutz des geistigen Schaffens auf gewerblichem Gebiet dienen. Hierzu zählen u. a. Regelungen, die das Recht der Patentierung und wirtschaftlichen Verwertung von Erfindungen betreffen. Zwar berührt das Recht der Arbeitnehmererfindungen letztlich auch das Arbeits- bzw. Dienstrecht, Artikel 73 Nr. 9 GG ist insoweit jedoch der speziellere und damit der vorrangige Kompetenztitel. Dies gilt auch für das so genannte Hochschullehrerprivileg. Hierbei handelt es sich nicht um eine speziell hochschul- oder dienstrechtliche Norm, sondern um eine Teilregelung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die systemgerecht einen Teil des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen bildet.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Gesetzesänderung entstehen für den Bundeshaushalt keine Kosten.

Für die Länderhaushalte entstehen unmittelbare Kosten für Dienstleistungen zur Patentierung und Verwertung von Forschungsergebnissen. Mittelbare Kosten entstehen bei der Schaffung eines hochschulspezifischen Patent- und Verwertungssystems. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Einnahmen durch erfolgreiche Verwertungen mittel- bis langfristig die Kosten der Schutzrechtserteilung und Verwertung übersteigen werden. Der Bund wird im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms finanzielle Hilfen für den notwendigen Anschub geben.

E. Sonstige Kosten

Keine